



Merkblatt:

Baustellentanks (Dieselöl)

BT

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen für Aufstellung und Betrieb

1 Begriffsbestimmungen

Baustellentanks sind doppelwandige Stahlbehälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden. Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne. Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von Treibstoffen, wie z.B. Dieselöl, verwendet werden. Sie haben in allen Belangen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) zu entsprechen. Andere Tankarten und Fässer sind für den Einsatz als Baustellentank verboten.

2 Meldepflicht

Gemäss der Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich dürfen Tankanlagen vor Ort nur befüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt. Um ein Tankkontrolldokument zu erhalten, melden Betreiber mit Firmensitz im Kanton Zürich ihre Tanks dem AWEL, Sektion Tankanlagen. Meldeformulare können über www.tankanlagen.zh.ch herunter geladen werden. Tanks von Betreibern ausserhalb des Kanton Zürich unterliegen (wenn sie ihre Tanks vor Ort befüllen wollen) ebenfalls der Kantonalen Verordnung.

3 Aufstellung

Der Baustellentank hat auf standfestem Boden zu stehen und ist gegen das Umkippen und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten, z. B. über Entwässerungsschächten ist das Aufstellen nicht zulässig.

Baustellentanks sind falls notwendig vor mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrerschutz).

Förderpumpen dürfen nur während dem Betanken in Betrieb sein. Die Entnahmeleitung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern von Dieselöl, z.B. beim Herunterfallen des Betankungsschlauches, zu sichern.

Der Baustellentank darf bis 2000 Liter Inhalt nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden. Ab 2000 Liter muss er mit einer zugelassenen Abfüllsicherung und einem den Vorschriften entsprechenden Messstab ausgerüstet ist.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Personal über die Bedienung der Anlage zu instruieren.

Sind Baustellentanks über eine längere Zeit (> 4 Wochen) auf der gleichen Baustelle im Einsatz, so sind die Bedingungen der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ umzusetzen.

In Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten.

Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

4 Kontrollpflicht

Eine Kontrollpflicht von Seiten des AWEL besteht nicht. Aufstellung und Betrieb liegen nach der Anmeldung in der Eigenverantwortung des Betreibers.

Gemäss der SDR-Verordnung sind mobile Tankanlagen unaufgefordert alle 5 Jahre durch die zuständige Fachstelle überprüfen zu lassen. Für diese Prüfung ist ausschliesslich der Schweizerische Verein für technische Inspektionen (SVTI) / Eidgenössisches Gefahrgutinspektorat, Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen, zuständig. Infos sind unter www.svti.ch/ Eidg. Gefahrgutinspektorat Für die Anmeldung der Kontrolle ist alleine der Betreiber verantwortlich.

5 Brandschutz

Bei der Aufstellung sind die Brandschutzvorschriften zu beachten. Infos unter www.gvz.ch.

6 Zuständige Behörde

Lageranlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich (**inklusive Stadt Zürich**) liegen in der Zuständigkeit des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Tankanlagen, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich. Informationen im Zusammenhang mit Tankanlagen finden Sie auch im Internet unter www.tankanlagen.zh.ch.